

Infoblatt Nr. 3 zur Ingenieur-Zertifizierung

Formale Voraussetzungen für den Erwerb der Ingenieur-Qualifikation

Um die Ingenieur-Qualifikation zu erlangen, sind die im Ingenieurgesetz definierten **formalen Voraussetzungen** zu erfüllen. Diese werden von der WKO-Zertifizierungsstelle anhand Ihres schriftlichen Antrages und den beiliegenden Nachweisen überprüft. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, werden Sie zum Fachgespräch zugelassen.

Zu den formalen Voraussetzungen zählen das Vorhandensein eines bestimmten **Bildungsabschlusses** sowie der Fachbezug, die Anzahl der Jahre, das wöchentliche Stundenausmaß und der Zeitpunkt des Erwerbs der **Praxis**. Dazu ist im Ingenieurgesetz folgendes festgelegt:

Bildungsabschluss

Mit folgenden Bildungsabschlüssen erfüllen Sie diesen Teil der formalen Voraussetzungen:

Reife- und Diplomprüfung einer höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt (HTL) oder einer HTL-Sonderform (Kolleg, Aufbaulehrgang)

- ➔ Bitte beachten Sie: Wenn Sie ein Kolleg absolvieren, schließen Sie dieses mit einer Diplomprüfung ab. In Kombination mit Ihrer zuvor erworbenen Reifeprüfung (die eine Zugangsvoraussetzung für das Kolleg darstellt) entspricht dieser Abschluss dem HTL-Abschluss in der Langform. Als Nachweis für die Ingenieur-Zertifizierung müssen Sie nur das Diplomprüfungszeugnis des von Ihnen besuchten Kollegs mit Ihrem schriftlichen Antrag abgeben, nicht aber Ihr Reifeprüfungszeugnis.
- ➔ Wenn Sie eine Berufsreifeprüfung (BRP) an einer HTL gemacht haben, verfügen Sie nicht über einen HTL-Abschluss. Mit dem BRP-Zeugnis wird Ihnen zwar eine höhere Allgemeinbildung bescheinigt, Sie benötigen aber noch einen höheren technischen Bildungsabschluss, um die formalen Voraussetzungen zum Bildungsabschluss für die Ingenieur-Zertifizierung zu erfüllen.

ODER

Abschluss einer ausländischen Schule, der in Inhalt und Niveau einer HTL-Reife- und Diplomprüfung entspricht

- ➔ Bitte beachten Sie hierzu unbedingt das [Infoblatt Nr. 4](#), das spezifische Informationen für Absolvent/innen ausländischer Schulen enthält.

ODER

Anderer (Nicht-HTL) **höherer technischer Bildungsabschluss**, der in Inhalt und Niveau mit einem HTL-Abschluss vergleichbar ist (z.B. Werkmeisterabschluss, bestimmte Meis-

ter- bzw. Befähigungsprüfungen) **UND Abschluss einer Reifeprüfung** (Berufsreifeprüfung oder Reifeprüfung einer allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden höheren Schule)

- Bitte beachten Sie hierzu unbedingt das [Infoblatt Nr. 5](#), das spezifische Informationen für Inhaber/innen höherer technischer Bildungsabschlüsse (inkl. Reifeprüfung) enthält.

Praxis

Die formalen Voraussetzungen zur beruflichen Praxis sind dann erfüllt, wenn diese folgenden Kriterien entspricht:

Fachbezug

Ihre berufliche Praxis muss zu der von Ihnen im Ing.-Antrag angegebenen HTL-Fachrichtung in Bezug stehen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Sie das, was Sie in Ihrer Ausbildung gelernt haben, in der Praxis anwenden, vertiefen und erweitern konnten.

- „In Bezug stehen“ heißt, dass Sie in Ihrer Praxis in einem Bereich tätig waren/sind, der der von Ihnen angegebenen HTL-Fachrichtung entspricht (Beispiel: Als Absolvent/in der HTL-Fachrichtung „Elektronik“ waren/sind Sie in der Elektroindustrie tätig.) oder fachverwandt zu dieser ist (Beispiel: Als Absolvent/in der HTL-Fachrichtung „Maschinenbau“ waren/sind Sie in der Mechatronik tätig.).

UND

Anzahl der Praxisjahre

Das IngG sieht die Absolvierung einer Mindestanzahl an Praxisjahren vor. Diese Mindestanzahl richtet sich nach dem Bildungsabschluss: Nach Erwerb eines HTL-Abschlusses bzw. eines äquivalenten ausländischen Bildungsabschlusses ist eine mindestens dreijährige Praxistätigkeit erforderlich; nach Erwerb eines anderen höheren technischen Bildungsabschlusses und einer Reifeprüfung ist eine mindestens sechsjährige Praxistätigkeit erforderlich.

- Die Beschäftigungsform spielt beim Erwerb Ihrer Praxis keine Rolle: Es gelten sowohl Praxiszeiten im Rahmen einer unselbstständigen als auch einer selbstständigen Tätigkeit. Es spielt auch keine Rolle, ob Sie Ihre Praxis in mehreren (in- oder ausländischen) Unternehmen erworben oder ob Sie zwischen unselbstständiger und selbstständiger Tätigkeit gewechselt haben.
- Die Praxis muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum absolviert werden. Unterbrechungen, etwa aufgrund der Ableistung des Grundwehrdienstes oder von Karenzzeiten, werden nicht auf die Mindestpraxiszeit angerechnet.

UND

Ausmaß der Wochenstunden

Über die gesamte Mindestpraxiszeit gerechnet sind durchschnittlich mindestens 20 Wochenstunden zu absolvieren: Bei dreijähriger Praxistätigkeit ist daher ein Ausmaß von 3.120 Arbeitsstunden (52 Kalenderwochen x 20 x 3) nachzuweisen, bei sechsjähriger Praxistätigkeit sind es 6.240 Arbeitsstunden (52 KWs x 20 x 6).

- ➔ Bitte beachten Sie: Die Praxiszeiten können nicht „geblockt“ werden: Ein erhöhtes Wochenstundenausmaß verkürzt nicht die Mindestanzahl von drei bzw. sechs Praxisjahren. Beispiel: Wenn Sie als HTL-Absolvent/in eineinhalb Jahre im Ausmaß von 40 Wochenstunden gearbeitet haben, können Sie noch keinen Antrag auf Erwerb der Ingenieur-Qualifikation stellen. Zwar ist das Mindeststundenausmaß von 3.120 Stunden bereits erfüllt, nicht aber die Mindestanzahl an drei Praxisjahren.

UND

Zeitpunkt der Praxis

Nur jene Praxiszeiten, die Sie nach Ihrem technischen Bildungsabschluss erwerben, werden für die Ingenieur-Zertifizierung angerechnet. Betriebspraktika oder sonstige betriebliche Praxiszeiten, die Sie während Ihrer Ausbildung bzw. vor Erwerb Ihres vollständigen Bildungsabschlusses absolviert haben, werden bei der Feststellung des Praxisumfanges nicht berücksichtigt.

- ➔ Bitte beachten Sie hierzu unbedingt das [Infoblatt Nr. 4](#) sowie das [Infoblatt Nr. 5](#), die spezifische Informationen für Antragsteller/innen ohne (inländischen) HTL-Abschluss enthalten.